

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1	München, den 16. Januar	2018
-------	-------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9.1.2018	Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) 86-7-A/G, 86-8-A/G, 32-1-A, 800-21-3-A, 805-9-A, 33-1-A, 2170-6-A	2
4.12.2017	Verordnung zur Umsetzung des HföD-Gesetzes 2030-2-13-F, 2038-3-5-6-F, 2038-3-5-7-F	14
15.12.2017	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	17
	– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten 7803-25-L	18

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht für das Jahr 2017 bei.

Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

vom 9. Januar 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zum Jahr 2018

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Teil 7a wird wie folgt gefasst:

„Teil 7a

Vorschriften für den Bereich
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen –

Art. 66a

Inklusionsamt

Die Aufgaben des Integrationsamts nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nimmt das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales wahr.

Art. 66b

Abweichendes Landesrecht

(1) Abweichend von § 46 Abs. 5 Satz 1 SGB IX können die beteiligten Rehabilitationsträger und Verbände der Leistungserbringer bei Entgelten für Komplexleistungen in interdisziplinären Frühförderstellen Einzelleistungsvergütungen vereinbaren.

(2) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 48 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

(3) Abweichend von § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

Art. 66c

Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

Interessenvertretung nach § 131 SGB IX ist die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH).“

3. Die Art. 80 und 81 werden wie folgt gefasst:

„Art. 80

Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke. ²Die Rechtsaufsicht obliegt den Regierungen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

(2) Die Aufgaben des SGB XII werden im eigenen Wirkungskreis ausgeführt.

(3) Über Widersprüche nach § 83 des Sozialgerichtsgesetzes entscheiden die Regierungen.

Art. 81

Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII und Erstattungsverfahren Barbetrag

(1) ¹Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist vorbehaltlich des Art. 82 der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. ²Örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. ³Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. ⁴Im Übrigen gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Abweichend von Art. 80 Abs. 2 werden Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit es sich um die Erbringung von Geldleistungen handelt, als Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. ²Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium. ³§ 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Die zuständigen Träger der Sozialhilfe

1. prüfen, dass die vom Bund zu erstattenden Ausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
2. belegen dies rechtzeitig für das jeweilige Quartal dem Zentrum Bayern Familie und Soziales durch Nachweis der Bruttoausgaben, insbesondere der in § 46a Abs. 4 SGB XII genannten Ausgaben und Einnahmen, und bestätigen, dass die Geldleistungen rechtmäßig erbracht und vollständig erfasst wurden,
3. erbringen gegenüber dem Zentrum Bayern Familie und Soziales im Folgejahr einen Jahresnachweis gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII.

(4) ¹Die zuständigen Träger der Sozialhilfe weisen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales rechtzeitig für den jeweiligen Meldezeitraum nach § 136 Abs. 2 SGB XII die Zahl der gemäß § 136 SGB XII meldefähigen Personen nach. ²Dabei bestätigen sie, dass die Angaben richtig und vollständig sind.“

4. Art. 81a wird aufgehoben.

5. Art. 82 wird wie folgt gefasst:

„Art. 82

Sachliche Zuständigkeit
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für

1. die Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII,
2. die Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII,
3. die Leistungen nach § 72 SGB XII,
4. die übrigen Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII, sofern sie
 - a) in stationären oder teilstationären Einrichtungen oder
 - b) zugleich mit laufenden Leistungen des Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII

bezogen werden, und

5. die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII, sofern

- a) sie zugleich mit laufenden oder stationären Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 und
- b) die laufenden Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen

bezogen werden.“

6. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und örtlicher Träger, Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt für die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Verhältnis zu den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe entsprechend.“

c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Satz 1 ist auf deren Antrag aufzuheben.“

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Rechtsverordnung die örtlichen Träger der Sozialhilfe bei folgenden Aufgaben zur Durchführung und Entscheidung heranziehen:

1. Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII,
2. Leistungen in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der Leistungen in Pflegeabteilungen von Altenheimen,
3. Leistungen in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen in Tag- und Nachtkliniken,
4. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII; ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

5. Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII zur medizinischen Rehabilitation; ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

6. Leistungen nach § 71 SGB XII,

7. Leistungen, die nach Art. 82 zugleich mit den vorstehend genannten Leistungen bezogen werden; ausgenommen sind Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII.

²§ 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend. ³Der herangezogene örtliche Träger der Sozialhilfe hat auch den Kostenbeitrag, den Aufwendungersatz, den Kostenersatz und den Kostenersatzanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beiträge einzuziehen sowie gegen den Träger der Sozialhilfe gerichtete Kostenersatzansprüche Dritter zu befriedigen. ⁴Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.“

e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 2 und 3 können die heranziehenden Träger der Sozialhilfe Richtlinien erlassen und, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern, Einzelweisungen erteilen.“

7. Die Art. 84 und 85 werden wie folgt gefasst:

„Art. 84

Kooperation

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) ¹Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 83 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. ²Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 83 Abs. 2 durchführt, sowie für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

(3) Über ihre Zusammenarbeit schließen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab.

(4) Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

Art. 85

Einrichtungen und Dienste

(1) ¹Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, § 124 Abs. 1 SGB IX und § 75 Abs. 2 SGB XII obliegen

1. für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern der Sozialhilfe,
2. im Übrigen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

²Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend.

(2) Bevor Einrichtungen geschaffen werden, die Rahmenverträgen im Sinn von § 79 SGB XII unterliegen und in denen Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden sollen, ist dem jeweiligen Bezirk rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.“

8. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹In den Fällen des Art. 83 Abs. 2 und 3 hat der heranziehende Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

9. Art. 87 wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 88 wird Art. 87 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „in Bayern“ die Wörter „und die LAGH“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium oder der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

11. Der bisherige Art. 89 wird aufgehoben.
12. Die bisherigen Art. 90 und 91 werden die Art. 88 und 89.
13. Der bisherige Art. 92 wird aufgehoben.
14. Die bisherigen Art. 93 und 94 werden die Art. 90 und 91.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zum Jahr 2019

Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 1 bis 3 werden aufgehoben.
2. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 1.
3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 2 und das Komma am Ende wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
4. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V“ durch die Wörter „§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V“ ersetzt und werden vor der Angabe „SGB XI“ die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch –“ eingefügt.
3. Die §§ 35 bis 40f werden durch die folgenden §§ 35 bis 40a ersetzt:

„§ 35

Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII

(1) ¹Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII. ²Dort wird

eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle eingerichtet.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der beteiligten Organisationen bedarf. ²Beteiligt sind die Mitgliedsverbände der Gruppen nach § 36 Abs. 1.

§ 36

Bestellung der Mitglieder

(1) Es werden bestellt:

1. ein vorsitzendes Mitglied und
2. weitere Mitglieder, von denen vorgeschlagen werden
 - a) je zwei vom Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag – Gruppe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –,
 - b) drei von der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger; hierzu gehören die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und
 - c) je eines
 - aa) von der Gruppe der kommunalen Einrichtungsträger; hierzu gehören der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag und
 - bb) vom Verband privater Kinderheime (VPK), Landesverband Bayern des VPK-Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V., als Vertreter der Gruppe der privat-gewerblichen Einrichtungsträger.

(2) ¹Die Geschäftsstelle bestellt

1. das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter auf gemeinsamen Vorschlag aller beteiligter Organisationen; die vorgeschlagenen Personen dürfen keiner beteiligten Organisation angehören,
2. die weiteren Mitglieder sowie mindestens einen Stellvertreter und bis zu zwei weitere Stellvertreter je Mitglied auf jeweiligen Vorschlag der

in Abs. 1 genannten Gruppen; im Rahmen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erfolgen Vorschlag und Bestellung als erstes, zweites und drittes Mitglied.

²Zu jedem Vorschlag muss der Geschäftsstelle eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorgelegt werden.

(3) ¹Wenn zwei Monate vor Beginn einer Amtsperiode kein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 vorliegt, bestimmt die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen durch Losentscheid. ²Wenn zum selben Zeitpunkt für ein weiteres Mitglied oder dessen Stellvertreter kein Vorschlag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 vorliegt, keine Personen für das Losverfahren nach Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 benannt wurden oder die Reihenfolge nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 nicht bestimmt wurde, entscheidet insoweit auf Antrag einer beteiligten Organisation die Regierung von Niederbayern.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen über die erfolgten Bestellungen und jede Änderung der Besetzung.

§ 37

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Nachfolger für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode zu bestellen. ²§ 36 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gilt für die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter entsprechend.

§ 38

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) ¹Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Organisationen hat die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter abzurufen. ²Beantragt nur eine der beteiligten Organisationen die Abberufung und kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern die Abberufung aus wichtigem Grund vornehmen.

(2) Die in § 36 Abs. 1 genannten Gruppen können die jeweils von ihnen bestellten weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle abberufen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(4) Die Abberufung nach Abs. 2 und die Amtsniederlegung nach Abs. 3 haben keine Auswirkung auf laufende Verfahren.

§ 39

Amtsführung

(1) ¹Die Mitglieder und deren Stellvertreter führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) ¹Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle gelten die §§ 41 bis 45 Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 41 Nr. 7 und 8 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder als Beistand einer Vertragspartei berechtigen bei den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern nicht zum Ausschluss oder zur Ablehnung.

§ 40

Besetzung

(1) Die Schiedsstelle ist besetzt mit den Mitgliedern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchst. a und b sowie dem Mitglied

1. nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa in Angelegenheiten eines kommunalen Einrichtungsträgers,
2. nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb im Übrigen.

(2) ¹In Angelegenheiten eines Einrichtungsträgers aus der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger ist nach Möglichkeit sicherzustellen,

dass jedenfalls ein Sitz nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Person besetzt ist, die dem Verband entstammt, dem der Einrichtungsträger angehört. ²Hierzu werden zunächst die Stellvertreter des ersten Mitglieds nach ihrer Reihenfolge, dann diejenigen der weiteren Mitglieder herangezogen. ³Ersetzt wird das Mitglied, dessen Stellvertreter herangezogen wird.

§ 40a

Antrag

¹In dem Antrag zur Einleitung des Schiedsverfahrens sind die Ergebnisse der vorausgegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer beteiligten Organisation anzugeben. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten.“

4. Der bisherige § 40g wird § 40b.

5. Der bisherige § 40h wird § 40c und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von der Seite der Kostenträger (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) sowie von der Seite der Einrichtungsträger (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c) je mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter und das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend sind.“

b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „(§ 40l)“ gestrichen.

6. Der bisherige § 40i wird § 40d und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 40k bis 40m werden durch die folgenden §§ 40e und 40f ersetzt:

„§ 40e

Entschädigung

(1) ¹Nur das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter erhalten eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter. ²Als Entschädigung für den sonstigen Zeit- und Arbeitsaufwand wird eine

Fallpauschale von 200 € gewährt. ³Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise auf 50 €.

(2) Zeugen sowie Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(3) Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 40f

Kosten

(1) ¹Für jedes Schiedsverfahren wird zur Deckung der Kosten, bestehend aus anteiligen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle einschließlich der Entschädigung nach § 40e sowie der Auslagen, eine Gebühr erhoben. ²Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit und des Zeit- und Verwaltungsaufwands festgesetzt; sie beträgt zwischen 400 € und 7 700 €. ³Daneben werden Auslagen im Sinn von Art. 10 des Kostengesetzes (KG) festgesetzt. ⁴Die Art. 11 bis 15 und 19 KG sind anzuwenden.

(2) ¹Die Gebühren und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind sie verhältnismäßig zu teilen. ²Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise, ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden.“

8. Teil 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

b) Dem § 41 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Erstattung der Fahrgeldausfälle“.

c) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 150 Abs. 3 und 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ 233 Abs. 4 und 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ 231 Abs. 4 SGB IX“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 148 Abs. 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ 231 Abs. 4 SGB IX“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2

Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe

§ 41a

Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

¹Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. ²Für sie gelten die §§ 35 bis 40f entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes geregelt ist.

§ 41b

Bestellung der Mitglieder

(1) Es werden bestellt:

1. ein vorsitzendes Mitglied und
2. weitere Mitglieder, von denen vorgeschlagen werden
 - a) vier von dem Bayerischen Bezirketag – Gruppe der Träger der Eingliederungshilfe –,
 - b) sieben von der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer; hierzu gehören die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern,
 - c) eines von der Gruppe der kommunalen Leistungserbringer; hierzu gehören die kommunalen Spitzenverbände in Bayern und
 - d) zwei von der Gruppe der privat-gewerblichen Leistungserbringer; hierzu gehören der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Bayern, und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe Bayern.

(2) § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 Alternative 3 findet keine Anwendung.

§ 41c

Besetzung

(1) ¹Die Schiedsstelle ist besetzt mit

1. den Mitgliedern nach § 41b Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a,
2. einem Mitglied nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d,
3. zwei Mitgliedern nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und
4. einem weiteren Mitglied
 - a) nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c in Angelegenheiten eines kommunalen Leistungserbringers,
 - b) nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b oder Buchst. d im Übrigen.

²Der Sitz nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. b ist besetzt mit einem Mitglied, das

1. dem Mitgliedsverband entstammt, dem der vom Schiedsverfahren betroffene Leistungserbringer angehört, sofern der Verband noch nicht in der Schiedsstelle vertreten ist,
2. im Übrigen einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer entstammt, der noch nicht in der Schiedsstelle vertreten ist.

(2) ¹Die Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer ordnet die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder den Sitzen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 2 zu und unterrichtet darüber die Geschäftsstelle. ²Wenn zwei Monate vor Beginn einer Amtsperiode keine Zuordnung erfolgt ist, entscheidet auf Antrag einer beteiligten Organisation die Regierung von Niederbayern auf Grundlage der Zahl der betreuten Personen der Mitgliedsverbände, denen die Mitglieder entstammen. ³Eine Änderung der Zuordnung während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Regierung von Niederbayern. ⁵Für die Gruppe der privat-gewerblichen Leistungserbringer gelten für den Sitz nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 41d

Abweichende Bestimmungen

(1) Abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 sind die beteiligten Organisationen die Mitgliedsverbände der in § 41b Abs. 1 genannten Gruppen und die LAGH.

(2) Abweichend von § 37 beträgt die Amtsperiode drei Jahre.

(3) ¹Es wird abweichend von § 40e Abs. 1 eine Fallpauschale von 300 € gewährt, die sich auf 100 € bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise ermäßigt. ²Wird die Schiedsstelle an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, wird eine zusätzliche Fallpauschale von 100 € gewährt.

(4) ¹Die Mindestgebühr nach § 40f Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich auf 200 €, wenn im Zeitpunkt der Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet war. ²Abweichend von § 40f Abs. 2 Satz 1 wird die Entschädigung nach § 40e Abs. 2 von der Partei getragen, die die Hinzuziehung beantragt hat.

§ 41e

Beteiligung der Menschen mit Behinderungen

(1) Die LAGH vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei den Schiedsverfahren.

(2) ¹Sie benennt dafür einen Hauptvertreter und bis zu drei weitere Vertreter (Interessenvertreter). ²§ 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Sie werden auf unbestimmte Zeit bestellt. ⁴Für die Abberufung und Amtsniederlegung gilt § 38 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Der Hauptvertreter ist entsprechend § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 zu laden. ²Die Schiedsstelle ist nur beschlussfähig, wenn auch die Ladung nach Satz 1 ordnungsgemäß erfolgt ist. ³Die weiteren Interessenvertreter haben im Einzelfall ebenfalls das Recht zur Teilnahme an Verhandlung, Beratung und Beschlussfassung. ⁴Sie teilen ihre Teilnahme unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins der Geschäftsstelle mit, die die beteiligten Organisationen unterrichtet. ⁵Alle Interessenvertreter dürfen sich bei Bedarf von Assistenzkräften begleiten lassen. ⁶§ 40b Abs. 2 Satz 3 gilt für die Interessenvertreter entsprechend.

(4) ¹Den Interessenvertretern kommt im Schiedsverfahren eine beratende Funktion zu. ²Die Namen der am Schiedsverfahren teilneh-

menden Interessenvertreter sowie der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) ¹Sie haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht gegenüber den der Geschäftsstelle benannten und den anderen beteiligten Organisationen mitgeteilten Vertretern der Mitgliedsverbände der LAGH, sofern sie sich ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle. ⁴Auf einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Mitgliedsverbände sowie dem Geheimhaltungsinteresse der Parteien und den an dem Schiedsverfahren beteiligten anderen Organisationen ist zu achten.“

9. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Kostengesetzes“ durch die Angabe „KG“ ersetzt.

10. In § 98 Abs. 1 wird die Angabe „§ 28 SGB XII“ durch die Wörter „§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.

11. Teil 9 Abschnitt 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Instrument zur Bedarfsermittlung

§ 99

Arbeitsgruppe

(1) ¹Für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 142 SGB XII wird eine Arbeitsgruppe gebildet. ²In diese Arbeitsgruppe werden folgende Mitglieder entsandt:

1. das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Beiratsrat,
2. je eines von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Trägern,
3. acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die freigemeinnützigen, die privat-gewerblichen und kommunalen Leistungserbringer,
4. zwei von den Regierungen,
5. eines von der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten in Bayern,

6. fünf von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen in Bayern.

³Es wird entsprechend Satz 2 jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. ⁵Die Mitglieder und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen bilden und in diese Vertreter weiterer Organisationen als Mitglieder berufen. ²Weitere Organisationen sollen beteiligt werden, wenn ihr Mitwirken auf Grund ihrer besonderen Sachkunde erforderlich ist.

(3) Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 99a

Aufgaben

(1) ¹Die Arbeitsgruppe hat neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten. ²Für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung hat die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen zu erstellen. ³Dabei hat die Arbeitsgruppe sich im Entwicklungsprozess an folgenden Kriterien zu orientieren:

1. Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
2. Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
3. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
4. Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
5. Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
6. Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,

7. Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung in einem transparenten Verfahren vorzunehmen. ²Dies umfasst:

1. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Landesbehindertenrat jährlich über ihre Arbeit.
2. Der Öffentlichkeit ist das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung sowie eine nähere Erläuterung dazu in verständlicher Form zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt für die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen.

Abschnitt 3

Schiedsstelle in der Sozialhilfe

§ 100

Schiedsstelle nach § 80 SGB XII

¹Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. ²Für sie gelten die §§ 35 bis 40f, 41b bis 41d mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die LAGH ist abweichend von § 41d Abs. 1 keine beteiligte Organisation.
2. Es treten an die Stelle
 - a) der Träger der Eingliederungshilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
 - b) der Leistungserbringer die Träger der Einrichtungen.

§ 101

Übergangsregelung

Verfahren, die am 17. Januar 2018 anhängig sind, werden nach den bis zum 16. Januar 2018 geltenden Vorschriften in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.“

12. In § 112 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Kostengesetzes“ durch die Angabe „KG“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (ArbGOrgG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 32-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 53a Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ArbGOrgG“ die Wörter „Bayerisches Arbeitsgericht-Organisationsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Art. 1 bis 3 werden durch folgenden Art. 1 ersetzt:

„Art. 1

Organisation der Gerichte

Die Namen und Sitze der Gerichte für Arbeitssachen sowie ihre Gerichtsbezirke sind in Bayern nach der Anlage bestimmt.“

3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

4. Es wird die Anlage in der aus dem **Anhang** zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Die Überschrift des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG)“.

§ 6

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 421 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hörbehinderung – gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen – und Menschen mit Sprachbehinderung“ ersetzt.
3. In Art. 15 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468)“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ ersetzt.
4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Angabe „(VwGO)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „– BayStrWG – (BayRS 91-1-I), Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖP-NVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W)“ durch die Wörter „(BayStrWG), Art. 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)“ durch die Angabe „VwGO“ ersetzt.
5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Nrn. 1 bis 3.
6. Art. 20 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsge-

setzes in Bayern (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 53a Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AGSGG“ die Wörter „Bayerisches Sozialgerichts-Ausführungsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird gestrichen.
3. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sozialgerichte“.
4. Art. 3 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landessozialgericht“.
7. Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben.
8. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen.
9. Der bisherige Art. 6 wird aufgehoben.
10. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird gestrichen.
11. Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben.
12. Der bisherige Art. 8 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verordnungsermächtigung“.
 - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
13. Der bisherige Art. 9 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 8

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch Gesetz vom 7. November 2017 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ , mindestens jedoch 176 Euro monatlich“ gestrichen.
2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Bei Berechtigten, die in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden oder die Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des SGB XI in Anspruch nehmen, verringert sich das Blindengeld um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, höchstens jedoch um 50 %.“

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 17. Januar 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 8 am 1. Februar 2018,
2. § 1 Nr. 5 am 1. März 2018 und
3. § 2 am 1. Januar 2019

in Kraft.

(2) Art. 32 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – (2. VerwModG) vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) tritt mit Ablauf des 16. Januar 2018 außer Kraft.

München, den 9. Januar 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anhang zu § 4 Nr. 4:

Anlage
(zu Art. 1)

Organisation der Gerichte für Arbeitssachen sowie ihre Gerichtsbezirke

Landes- arbeitsgericht	Arbeitsgericht	Kammern des in der zweiten Spalte genannten Arbeitsgerichts bestehen in	Zuständig für die Amtsgerichtsbezirke
München	Augsburg	Augsburg	Aichach, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Nördlingen
		Neu-Ulm	Günzburg, Neu-Ulm
	Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Memmingen, Sonthofen
	München	München	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Starnberg, Wolfartshausen
		Ingolstadt	Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm
		Weilheim i. OB	Garmisch-Partenkirchen, Weilheim i. OB
	Passau	Passau	Eggenfelden, Freyung, Passau
		Deggendorf	Deggendorf, Viechtach
	Regensburg	Regensburg	Kelheim, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg, Straubing
		Landshut	Landau a. d. Isar, Landshut
	Rosenheim	Rosenheim	Altötting, Mühldorf a. Inn, Rosenheim
		Traunstein	Laufen, Traunstein
Nürnberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg, Forchheim
		Coburg	Coburg, Kronach, Lichtenfels
	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth, Kulmbach
		Hof	Hof, Wunsiedel
	Nürnberg	Nürnberg	Ansbach, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Schwabach, Weißenburg i. Bay.
	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.
		Schwandorf	Amberg, Cham, Schwandorf
	Würzburg	Würzburg	Gemünden a. Main, Kitzingen, Würzburg
		Aschaffenburg	Aschaffenburg, Obernburg a. Main
		Schweinfurt	Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt, Schweinfurt

2030-2-13-F , 2038-3-5-6-F , 2038-3-5-7-F

Verordnung zur Umsetzung des HföD-Gesetzes

vom 4. Dezember 2017

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 37 Abs. 3 Satz 4, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des Art. 17 Abs. 2 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die durch § 2 der Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „EStBAPO“ die Wörter „Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 7 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „bzw. ergän-

zend zur“ gestrichen und werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Wörter „oder der HföD“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 14 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „FachV-StF“ die Wörter „Fachverordnung Staatsfinanz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD),“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,“ durch die Wörter „oder der HföD,“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,“ durch die Angabe „HföD,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,“ durch die Wörter „oder der HföD,“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Anlage 1 bzw. Anlage 2“ durch die Wörter „der Anlage 1 oder Anlage 2“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,“ durch die Angabe „HföD,“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von einem unzureichenden Stand der Ausbildung ist regelmäßig auszugehen, wenn folgende Ausbildungsteile unterbrochen sind und das Versäumte nicht nachgeholt werden kann:

 1. die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten insgesamt mehr als einen Monat oder
 2. ein Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder ein Teil der Fachstudien mehr als drei Wochen.“
8. In § 15 werden die Wörter „bzw. für die Zeit des Fachstudiums der Präsident oder die Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und“ durch die Wörter „und für die Zeit des Fachstudiums der Präsident oder die Präsidentin der HföD,“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Fach Nr. 14“ durch die Angabe „Fach Nr. 15“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „Anlage 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nrn. 1 bis 3 der Anlage 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „(z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)“ durch die Wörter „– z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare –“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,“ durch die Angabe „HföD,“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „in den Fächern der Anlage 2 Nrn. 5 und 6“ durch die Wörter „im Fach Nr. 5 der Anlage 2“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,“ durch die Angabe „HföD,“ ersetzt.
12. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Besoldungsrecht“ das Wort „ , Beamtenrecht“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. c wird das Wort „Beamtenrecht“ durch das Wort „Lohnsteuerabzug“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. d werden die Wörter „ , Politische Bildung“ gestrichen.
 - ddd) In Buchst. e werden die Wörter „Lohnsteuerabzug, Lohnpfändungsrecht und Fürsorgeleistungen“ durch die Wörter „Beihilferecht und Reise- und Umzugskostenrecht“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird nach dem Wort „Versorgungsrecht“ das Wort „ , Besoldungsrecht“ eingefügt.
 - ccc) In Buchst. e werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Wörter „und Beihilferecht“ eingefügt.

- b) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
13. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
14. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
15. § 57 wird wie folgt gefasst:

§ 57

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. September 2017 begonnen hat, richtet sich nach den Bestimmungen in der am 31. August 2017 geltenden Fassung.“

16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „ , Politische Bildung“ gestrichen.
- b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. Beihilferecht (Beih)“.
- c) Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:
- „14. Reise- und Umzugskostenrecht (RU)“.
- d) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15.
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

§ 3

Änderung der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FachV-FM) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 227, BayRS 2038-3-5-7-F), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden vor der Angabe „FachV-FM“ die Wörter „Fachverordnung technische und nichttechnische Dienste FM“ eingefügt.
- Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten“ durch die Wörter „Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer“ ersetzt.
- In § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ und wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2017

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2017 (GVBl. S. 515) geändert worden ist, werden dem Satzteil vor den Spiegelstrichen die Wörter „sowie Kassennachschauen nach § 146b AO“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2017

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

7803-25-L

**Berichtigung
der Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung
von Gebühren
für Prüfungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten**

vom 12. Dezember 2017

In § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. November 2016 (GVBl. S. 386, BayRS 7803-25-L) wird die Angabe „§ 1 wird“ durch die Wörter „§ 1 und in § 3 wird jeweils“ ersetzt.

München, den 12. Dezember 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Walter C h r i s t l , Ministerialdirigent

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

2017



Der Jahrgang 2017 umfasst die Ausgaben Nrn. 1 bis 22 (Seiten 1 bis 600).

Sachregister 2017

	Seite		Seite
A			
Abfallwirtschaftsgesetz / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366	Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung vom 15.12.2016	4
Abgeordnetengesetz / Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 24.4.2017	81	Arbeitsgerichte / Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Arbeitsgerichte vom 15.9.2017	494
Abwasser / Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwassergesetze vom 13.1.2017	14	Arbeitszeit / Verordnung zur Änderung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen vom 28.11.2017	541
– Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwassergesetze vom 13. Januar 2017 (GVBl. S. 14) hinsichtlich der Änderung der Altlasten FAG-Durchführungsverordnung	36	Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung / Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung und der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung vom 23.5.2017	184
Agrarfachschulen / Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung vom 13.10.2017	501	Arzneimittelüberwachung / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GSVSV) vom 1.8.2017	402
Altlasten / Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwassergesetze vom 13.1.2017	14	Aufbewahrungsverordnung / Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung vom 30.5.2017	283
– Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwassergesetze vom 13. Januar 2017 (GVBl. S. 14) hinsichtlich der Änderung der Altlasten FAG-Durchführungsverordnung	36	Aufnahmengesetz / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmengesetzes vom 5.12.2017	534
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 16.10.2017	508	Ausbildung / Verordnung zur Änderung der Ausbildungskapazitätsverordnung Forst vom 23.2.2017	34
Ämterverordnung-LM / Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM vom 19.4.2017	116	– Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 14.6.2017	274
Amtsgericht / Verordnung zur Änderung der		– Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19.6.2017	382
		– Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO) vom 6.11.2017	581
		Auswahlverfahrensverordnung-AM / Verordnung zur Änderung der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und zur Aufhebung der E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte vom 21.8.2017	448
		B	
		Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung / Gesetz zur Errichtung des Landesamts für	

	Seite		Seite
Sicherheit in der Informationstechnik vom 27.11.2017	518	erschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28.8.2017	451
Baukammergesetz / Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017	356	Berufsqualifikation / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 27.9.2017	498
Bauordnung / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017	375	Besoldungsgesetz / Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12.7.2017	326
Beamtengesetz / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362	Bezügeanpassung / Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12.7.2017	326
Beamtenversorgungsgesetz / Druckfehlerberichtigung der Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes in Art. 10 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (HG 2017/2018) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399)	5	– Bekanntmachung zur Anpassung der im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (KWBG-Anpassungsbekanntmachung – KWBGAnpBek) vom 18.7.2017	411
– Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12.7.2017	326	Blindengeldgesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes vom 7.11.2017	506
– Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 Vf. 15-VII-13 betreffend die Frage, ob Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Verfassung verstößt vom 8.12.2017	596	Bodenschutz / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 16.10.2017	508
Beihilfeverordnung / Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung vom 24.7.2017....	418	Bodenseefischerei / Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung vom 24.8.2017.....	450
Benutzungsgebührenverordnung / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402	Bußgeld / Verordnung über den Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr im Bußgeldverfahren (E-Rechtsverkehrsübergangsverordnung Bußgeld – ERVVÜBuß) vom 5.12.2017	553
Berufliche Schulen / Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19.6.2017....	382		
Berufsbildung / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589		
Berufsfachschulen / Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 27.4.2017	97		
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik vom 4.8.2017.....	429		
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung vom 23.10.2017	512		
Berufsoberschulen / Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufs-			

C

Campus-Straubing-Gesetz / Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24.7.2017	386
CETA / Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Februar 2017 Vf. 60-IX-16 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Nein zu CETA!“ vom 15.2.2017	35

	Seite		Seite
D		rische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28.11.2017	543
Datenschutzgesetz / Gesetz zur effektivieren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.7.2017	388	Energiewirtschaftliche Vorschriften / Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7.3.2017	31
Delegationsverordnung / Verordnung zur Ände- rung der Delegationsverordnung vom 28.3.2017...	73	Entschädigung / Entschädigung und Kostenpau- schale für die Mitglieder des Bayerischen Land- tags vom 16.3.2017.....	64
– Verordnung über den gesundheitlichen Verbrau- cherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz- Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017.....	402	E-Rechtsverkehr / Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 11.1.2017	10
– Verordnung zur Änderung der Delegationsver- ordnung und der Zuständigkeitsverordnung vom 12.9.2017	490	– Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrs- verordnung Verwaltungsgerichte vom 15.3.2017....	63
Denkmalschutzgesetz / Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 4.4.2017.....	70	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und zur Aufhebung der E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte vom 21.8.2017	448
Deutschlandradio / Bekanntmachung des Zwan- zigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 19.4.2017	86	– Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrs- verordnung Arbeitsgerichte vom 15.9.2017	494
DIBt-Abkommen / Bekanntmachung des 3. DIBt- Änderungsabkommens vom 16.5.2017	108	– Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrs- verordnung Justiz vom 10.10.2017	499
Dienstrecht / Verordnung zur Änderung der StMFLH- Zuständigkeitsverordnung vom 30.1.2017.....	33	– Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Än- derung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499)	516
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reise- kostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justiz- verwaltung vom 21.11.2017	554	– Verordnung über den Übergang zum elektro- nischen Rechtsverkehr im Bußgeldverfahren (E-Rechtsverkehrsübergangsverordnung Bußgeld – ERVVÜBuß) vom 5.12.2017	553
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.11.2017	556	Ernährungs- und Versorgungsmanagement / Schulordnung für die Fachakademien (Fachaka- demieordnung – FakO) vom 9.5.2017	118
Dolmetschen / Schulordnung für die Fachakademi- en (Fachakademieordnung – FakO) vom 9.5.2017.	118	Erziehungs- und Unterrichtswesen / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24.5.2017	106
Dolmetschergesetz / Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechts- vorschriften vom 12.7.2017.....	356	– Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
E		– Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik vom 27.11.2017	518
E-Government-Gesetz / Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informa- tionstechnik vom 27.11.2017	518	– Gesetz zur Einführung des neuen neunjähr- igen Gymnasiums in Bayern vom 19.12.2017	571
Elternzeit / Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Baye-		EVTZ-Durchführungsverordnung / Verordnung	

	Seite		Seite
zur Durchführung des Art. 12 Abs. 2a der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Durchführungsverordnung – EVTZDV) vom 16.8.2017	440	Finanz / Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV) vom 12.9.2017	491
F		Finanzausgleichsgesetz / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Fachakademieordnung / Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9.5.2017	118	Fischereigesetz / Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes vom 27.3.2017	74
– Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28.8.2017	451	Flughafen (Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß) / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Fachlaufbahn / Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz vom 3.8.2017	427	Forst / Verordnung zur Änderung der Ausbildungskapazitätsverordnung Forst vom 23.2.2017	34
Fachlicher Schwerpunkt / Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 21.8.2017	446	Forstorganisationsverordnung / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 5.12.2017	538	Forstvermehrungsgutgesetz / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Fachoberschulen / Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28.8.2017	451	Forstwirtschaft / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Fachschulen / Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15.5.2017	186	Freiflächenanlagen / Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7.3.2017	31
– Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung vom 13.10.2017	501	Futtermittelrecht / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung vom 23.10.2017	512	G	
Feldgeschworenenordnung / Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung vom 30.11.2017	561	Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Feuerwehrgesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 27.6.2017	278	Gebühren / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 6.9.2017	493	– Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung vom 2.11.2017	529
		Geldwäschegesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und	

	Seite
weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017	375
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
Gemeinde- und Landkreiswahlordnung / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
Gemeindefinanzreformgesetz / Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz vom 6.6.2017	273
Geoinfotechprüfungsordnung / Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO) vom 6.11.2017	581
Gerichte / Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV) vom 12.9.2017	491
– Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 27.11.2017	559
Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402
Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Gewässerzuständigkeitsverordnung / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Glücksspiel / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 24.7.2017	393
– Bekanntmachung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 13.11.2017.....	523
Grundschulen / Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 14.6.2017	305
Gymnasium / Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern vom 19.12.2017	571

H

	Seite
Haushaltsordnung / Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik vom 27.11.2017	518
Hauswirtschaft / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Heilberufe-Kammergesetz / Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz – PflVG) vom 24.4.2017	78
Heilerziehungspflege / Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15.5.2017	186
Hochschule / Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21.3.2017	55
– Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 27.4.2017.....	96
– Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24.7.2017	386
– Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 11.12.2017	573
Hochschulgesetz / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 19.12.2017.....	566
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 19.12.2017.....	568
Hopfen (Wildhopfenverordnung) / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Hopfen-Peronospora-Verordnung / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Hygiene / Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Hygiene und In-	

	Seite
fektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 391).....	36

I

Immissionsschutzgesetz / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Informationstechnik / Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik vom 27.11.2017	518

J

Jugendarbeitsfreistellungsgesetz / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 27.3.2017	52
Juristen / Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 14.6.2017	274
Juristen (Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes) / Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12.7.2017	326
Justiz / Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 11.1.2017	10
– Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV) vom 12.9.2017	491
– Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 10.10.2017	499
– Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499)	516
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 21.11.2017	554
– Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 27.11.2017	559

K

Katastrophenschutzfondsverordnung / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 27.3.2017	46
---	----

Katastrophenschutzgesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 27.3.2017	46
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllungen in Bayern vom 12.7.2017	362
Kinderbildungsverordnung / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 5.12.2017	538
Kirchensteuergesetz / Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24.7.2017	394
Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen / Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 24.4.2017	81
– Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12.7.2017	326
– Bekanntmachung zur Anpassung der im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (KWBG-Anpassungsbekanntmachung – KWBGAnpBek) vom 18.7.2017	411
Körperschaftswaldverordnung / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Kostenpauschale / Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 16.3.2017	64
Krebsregister / Bayerisches Krebsregistergesetz (BayKRegG) vom 7.3.2017	26
Kreisstädte (Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte) / Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20.6.2017	282
Kultus / Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.11.2017	556

	Seite
L	
Landesämterverordnung / Bayerisches Krebsregistergesetz (BayKRegG) vom 7.3.2017	26
– Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Landesanstalt / Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft vom 29.4.2017	100
Landesdenkmalrat / Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 4.4.2017	70
Landesjustizkostengesetz / Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes vom 24.7.2017	397
Landesstraß- und Verordnungsgesetz / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
– Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.7.2017	388
Landeswahlgesetz / Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 27.3.2017	42
– Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
Landeswahlordnung / Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017 ...	362
Landtag / Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 16.3.2017	64
Landwirtschaft / Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft vom 29.4.2017	100
– Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM vom 19.4.2017	116
– Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
– Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Lebensmittelrecht / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402

	Seite
Lehramt / Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19.6.2017	382

M

Mediengesetz / Berichtigung der Änderung des Bayerischen Mediengesetzes im Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427)	17
Medienrat / Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV) vom 9.1.2017	2
Medizinhygieneverordnung / Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 391)	36
Meldedatenverordnung / Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung vom 22.5.2017 ...	174
Milchumlageverordnung / Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 8.2.2017	22
Mittelschulen / Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 14.6.2017	305
Musik / Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik vom 4.8.2017	429
– Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung vom 31.10.2017	526
Mutterschutz / Verordnung zur Änderung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen vom 28.11.2017	541
– Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28.11.2017	543

N

Nichttechnischer Verwaltungsdienst / Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 21.8.2017	446
---	-----

	Seite
O	
Opferentschädigungsgesetz / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes vom 5.12.2017	534
Organisation / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung vom 13.2.2017	23
P	
Peronosporakrankheit (Hopfen-Peronospora-Verordnung) / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Personalvertretungsgesetz / Verordnung zur Änderung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen vom 28.11.2017	541
Pflanzenabfall-Verordnung / Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung und der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung vom 23.5.2017	184
Pflegeberufe / Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 27.4.2017	97
Pflegendenvereinigungsgesetz / Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungsgesetz – PflVG) vom 24.4.2017	78
Polizei / Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz vom 3.8.2017	427
Polizeiaufgabengesetz / Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern vom 12.7.2017 ...	362
– Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.7.2017	388
Prostitution / Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20.6.2017	282
Prüfungsordnung / Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 14.6.2017	274
– Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO) vom 6.11.2017	581

	Seite
Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Q	
keine Eintragung	
R	
Rechnungsprüfungsstellen / Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung vom 2.11.2017	529
Rechtsdienstleistung / Verordnung zur Änderung der Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeibringungsordnung vom 28.11.2017	587
Rettungsdienstgesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 27.3.2017.	46
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 20.6.2017	311
Rundfunk / Bekanntmachung des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 19.4.2017	86
– Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 16.5.2017	115
Rundfunkfinanzierung / Bekanntmachung des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 19.4.2017	86
Rundfunkrat / Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV) vom 9.1.2017	2
S	
Sachverständige / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 16.10.2017	508

	Seite
Seuchengesetz / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes vom 5.12.2017	534
Siedlungswesen (Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens) / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Singen / Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung vom 31.10.2017	526
Sozialgerichte / Verordnung zur Änderung der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und zur Aufhebung der E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte vom 21.8.2017	448
Sozialgesetze / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes vom 5.12.2017	534
– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 5.12.2017	538
Sozialpädagogik / Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9.5.2017	118
Sozialverwaltung / Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 5.12.2017	538

Sch

Schule / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24.5.2017	106
– Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern vom 12.7.2017	362
– Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik vom 27.11.2017	518
– Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern vom 19.12.2017	571
Schülerbeförderungsverordnung / Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung vom 14.6.2017	381

Schulerrichtungsverordnung / Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 14.6.2017	302
Schulordnung / Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 27.4.2017	97
– Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 15.5.2017	186
– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 14.6.2017	305
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik vom 4.8.2017	429
– Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28.8.2017	451
– Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung vom 13.10.2017	501
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung vom 23.10.2017	512
– Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung vom 31.10.2017	526

St

Staatsregierung / Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 24.4.2017	81
Staatsvertrag / Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21.3.2017	55
– Bekanntmachung des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 19.4.2017	86
– Bekanntmachung des 3. DIBt-Änderungsabkommens vom 16.5.2017	108
– Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 16.5.2017	115
– Bekanntmachung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 13.11.2017	523

	Seite
– Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 11.12.2017	573
Statistikgesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes vom 27.3.2017	54
Steuer / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung vom 13.2.2017	23
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung vom 6.6.2017	272
– Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 30.10.2017	515
Straßen- und Wegegesetz / Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017	375
Straubing / Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24.7.2017	386
T	
Tiergesundheitsgesetz / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
Tierische Nebenprodukte / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
– Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402
Tierschutzzuständigkeitsverordnung / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402
Tierseuchen-Vollzugsverordnung / Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402

	Seite
U	
Übersetzen / Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9.5.2017	118
Untersuchungsstellen / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 16.10.2017	508
Urlaub / Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 27.6.2017	380
– Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28.11.2017	543
UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetz / Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
V	
Verfassungsgerichtshof / Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Februar 2017 Vf. 60-IX-16 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Nein zu CETA!“ vom 15.2.2017	35
– Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 Vf. 15-VII-13 betreffend die Frage, ob Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Verfassung verstößt vom 8.12.2017	596
Verfassungsschutz / Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz vom 3.8.2017	427
Verkaufsstättenverordnung / Verordnung zur Änderung der Verkaufsstättenverordnung vom 11.12.2017	595
Verkehrswesen / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.4.2017	98
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 27.6.2017	278
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin / Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung	

	Seite
und Umschulungsprüfung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO) vom 6.11.2017	581
Versorgung / Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 Vf. 15-VII-13 betreffend die Frage, ob Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Verfassung verstößt vom 8.12.2017 ..	596
Verwaltungsgerichte / Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte vom 15.3.2017	63
Volksbegehren / Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Februar 2017 Vf. 60-IX-16 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Nein zu CETA!“ vom 15.2.2017	35
Vollstreckungsbehörden / Verordnung zur Änderung der Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 28.11.2017	587

W

Wahlordnung / Verordnung zur Änderung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen vom 28.11.2017	541
Wahlverordnung / Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RM-RatV) vom 9.1.2017	2
Waldschadinsektenverordnung / Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017	589
Wirtschaftsrechtliche Vorschriften / Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7.3.2017 ..	31
Wissenschaftszentren / Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24.7.2017	386
Wohnraum / Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 19.6.2017	182

X, Y

keine Eintragung

Z

Zahlungsverkehr / Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV) vom 12.9.2017	491
Zulagenverordnung / Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12.7.2017	326
Zulassung / Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 19.6.2017	382
Zuständigkeit / Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung vom 13.2.2017 ..	23
– Verordnung zur Änderung der StMFLH-Zuständigkeitsverordnung vom 30.1.2017	33
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.4.2017 ..	98
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung vom 6.6.2017	272
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 27.6.2017	278
– Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017	356
– Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.7.2017	366
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017	375
– Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1.8.2017	402
– Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung vom 12.9.2017	490

Seite	Seite
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 27.9.2017 498	tungszuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 28.11.2017 587
– Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 30.10.2017 515	– Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 5.12.2017.... 589
– Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahme-gesetzes vom 5.12.2017 534	Zuständigkeitsverordnung / Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7.3.2017..... 31
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 21.11.2017 554	– Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20.6.2017 282
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.11.2017 556	– Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12.7.2017 362
– Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 27.11.2017 559	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12.7.2017..... 375
– Verordnung zur Änderung der Rechtsdienstleis-	Zweckentfremdung / Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 19.6.2017 182
	Zweigstellen / Verordnung zur Änderung der Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung vom 15.12.2016.. 4

Chronologische Übersicht 2017

Datum	Titel	Seite
15.12.2016	Verordnung zur Änderung der Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung.....	4
9. 1.2017	Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV)	2
11. 1.2017	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz	10
13. 1.2017	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwassergesetze	14
30. 1.2017	Verordnung zur Änderung der StMFLH-Zuständigkeitsverordnung.....	33
8. 2.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch.....	22
13. 2.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung	23
15. 2.2017	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Februar 2017 Vf. 60-IX-16 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Nein zu CETA!“	35
23. 2.2017	Verordnung zur Änderung der Ausbildungskapazitätsverordnung Forst	34
7. 3.2017	Bayerisches Krebsregistergesetz (BayKRegG)	26
7. 3.2017	Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen	31
15. 3.2017	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte	63
16. 3.2017	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags	64
21. 3.2017	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung	55
27. 3.2017	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	42
27. 3.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	46
27. 3.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit	52
27. 3.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes	54
27. 3.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes	74
28. 3.2017	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung	73
4. 4.2017	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	70
19. 4.2017	Bekanntmachung des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags	86
19. 4.2017	Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM.....	116
24. 4.2017	Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegendenvereinigungs-gesetz – PflVG)	78
24. 4.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung	81

Datum	Titel	Seite
27. 4.2017	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung.....	96
27. 4.2017	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	97
28. 4.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen	98
29. 4.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft	100
9. 5.2017	Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)	118
15. 5.2017	Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO).....	186
16. 5.2017	Bekanntmachung des 3. DIBt-Änderungsabkommens	108
16. 5.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags	115
22. 5.2017	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung	174
23. 5.2017	Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung und der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung	184
24. 5.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	106
30. 5.2017	Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung.....	283
6. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung	272
6. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz	273
14. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	274
14. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	302
14. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	305
14. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung	381
19. 6.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	182
19. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen.....	382
20. 6.2017	Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften	282
20. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes	311
27. 6.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen	278
27. 6.2017	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung	380
12. 7.2017	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018	326
12. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	356

Datum	Titel	Seite
12. 7.2017	Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern	362
12. 7.2017	Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung ..	366
12. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	375
18. 7.2017	Bekanntmachung zur Anpassung der im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (KWBG-Anpassungsbekanntmachung – KWBGAnpBek)	411
24. 7.2017	Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG)	386
24. 7.2017	Gesetz zur effektivieren Überwachung gefährlicher Personen	388
24. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland	393
24. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	394
24. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes	397
24. 7.2017	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung.....	418
1. 8.2017	Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV)	402
3. 8.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz	427
4. 8.2017	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	429
16. 8.2017	Verordnung zur Durchführung des Art. 12 Abs. 2a der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Durchführungsverordnung – EVTZDV)	440
21. 8.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	446
21. 8.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und zur Aufhebung der E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte	448
24. 8.2017	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung.....	450
28. 8.2017	Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)	451
6. 9.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes	493
12. 9.2017	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung	490
12. 9.2017	Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV)	491
15. 9.2017	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Arbeitsgerichte	494
27. 9.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	498

Datum	Titel	Seite
10.10.2017	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz	499
13.10.2017	Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung	501
16.10.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern	508
23.10.2017	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung	512
30.10.2017	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung	515
31.10.2017	Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung	526
2.11.2017	Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung	529
6.11.2017	Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Geoinfotechprüfungsordnung – GeoitPO)	581
7.11.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes	506
13.11.2017	Bekanntmachung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags	523
21.11.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung	554
23.11.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ..	556
27.11.2017	Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik	518
27.11.2017	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz	559
28.11.2017	Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und mutterschutzrechtlicher Bestimmungen	541
28.11.2017	Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV)	543
28.11.2017	Verordnung zur Änderung der Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbetriebsordnung ..	587
30.11.2017	Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung	561
5.12.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes	534
5.12.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze	538
5.12.2017	Verordnung über den Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr im Bußgeldverfahren (E-Rechtsverkehrsübergangsverordnung Bußgeld – ERVVÜBuß)	553
5.12.2017	Verordnung zur Rechtsbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften	589
8.12.2017	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2017 Vf. 15-VII-13 betreffend die Frage, ob Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Verfassung verstößt	596
11.12.2017	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)	573

Datum	Titel	Seite
11.12.2017	Verordnung zur Änderung der Verkaufsstättenverordnung	595
19.12.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes	566
19.12.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes	568
19.12.2017	Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern	571
–	Druckfehlerberichtigung der Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes in Art. 10 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (HG 2017/2018) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399)	5
–	Berichtigung der Änderung des Bayerischen Mediengesetzes im Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427)	17
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwassergesetze vom 13. Januar 2017 (GVBl. S. 14) hinsichtlich der Änderung der Altlasten FAG-Durchführungsverordnung	36
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 391)	36
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499)	516

